

Bundesland	Rechts-Grundlage	Auszüge
BW	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 28. September 2009	<p>§ 1 Eignung des Landesbeamten (1) Die Eignung für das Amt des Landesbeamten erlangt, wer 1. mindestens eine Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst oder zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat, 2. innerhalb des letzten Jahres an einem mindestens zweiwöchigen Einführungsseminar für Landesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und 3. innerhalb der letzten zwei Jahre in der Sachbearbeitung bei einem Landesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.</p> <p>§ 1 b Fortbildung der Landesbeamten und ihrer Stellvertreter (3) Die Landesbeamten sind zum Besuch von Fortbildungslehrgängen verpflichtet. Die Landesbeamten bewahren die erforderliche Eignung, wenn sie regelmäßig an den Fortbildungslehrgängen des Fachverbandes der Landesbeamten Baden-Württemberg teilnehmen und innerhalb von fünf Jahren mindestens einen einwöchigen und fachlich einschlägigen Fortbildungslehrgang besuchen.</p>
BY	Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes vom 07. April 1975	<p>§ 1 Bestellung des Landesbeamten (4) Zum Landesbeamten ist in der Regel ein Beamter zu bestellen.</p> <p>§ 2 Eignung zum Landesbeamten (1) Zum Landesbeamten darf nur bestellt werden, wer 1. die Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Angestelltenprüfung mit Erfolg abgelegt hat, 2. an einem Einführungslehrgang für Landesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und 3. als Sachbearbeiter oder zur Einweisung bei einem Landesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.</p> <p>§ 3 Beendigung der Tätigkeit als Landesbeamter (2) Die Bestellung zum Landesbeamten erlischt, wenn der Landesbeamte 2. während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Jahr keine Beurkundung in einem Personenstandsbuch mehr vorgenommen hat oder 3. länger als fünf Jahre an keiner Fortbildungsveranstaltung für Landesbeamte mehr teilgenommen hat.</p>
BE		Noch keine neue Verordnung vorhanden
BB	Verordnung zur	Es gilt weiterhin die Verordnung von 1992

	<p>Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 04. September 1992 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2003</p>	<p>§ 1 (3) Die für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung besitzt in der Regel ein Beamter, der die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst erworben hat. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist vor der Bestellung die Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Zustimmung für die Bestellung hat unter Beachtung des § 53 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes zu erfolgen.</p> <p>Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zu Durchführung der allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (gilt weiter, sofern die Einzelvorschriften mit dem geltenden Recht korrespondieren)</p> <p>Nr. 8 Der Bestellung hat außerdem eine sechsmonatige praktische Ausbildung im Standesamt voranzugehen.</p> <p>Nr. 9.1 Ausnahmen hiervon sowie von dem Widerruf wegen Überschreitung der unter 9.2 genannten Fristen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde möglich.</p> <p>Nr. 9.2 Von der fachlichen Eignung ist u.a. auszugehen, wenn der Standesbeamte über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr an keiner Fortbildungsveranstaltung mehr teilgenommen und in diesem Zeitraum keine Beurkundung in einem Personenstandsbuch vorgenommen hat.</p> <p>Nr. 11.1 .. Die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten sollten von dieser [Akademie für Personenstandswesen] bewährten Aus- und Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Den Gemeinden und Fachaufsichtsbehörden wird daher empfohlen, Standesbeamte und Sachbearbeiter regelmäßig zu diesen Seminaren zu entsenden.</p> <p>Nr. 11.2 Die Teilnahme an den Fachlehrgängen des Landesverbandes liegt im dienstlichen Interesse und sollte den Standesbeamten ebenfalls regelmäßig ermöglicht werden.</p>
HB	<p>Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 05. Dezember 2008</p>	<p>§ 2 Voraussetzung der Bestellung</p> <p>(1) Zum Standesbeamten soll nur bestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bereits eine längere (in der Regel sechsmonatige) praktische Tätigkeit in einem Standesamt erfolgreich ausgeübt und 2. an einem Ausbildungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat. <p>§ 3 Beendigung der Bestellung</p> <p>(3) Erweist sich ein Standesbeamter fachlich oder persönlich als ungeeignet, ist die Bestellung zu widerrufen.</p>
HH		<p>Keine speziellen Vorschriften</p>
HE	<p>Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. November 2008</p>	<p>§ 2 Voraussetzung der Bestellung</p> <p>(1) Zu Standesbeamten können nur hauptamtliche Beamte oder hauptberufliche Arbeitnehmer der Gemeinde bestellt werden, die nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignet sind. ...</p> <p>(2) Die erforderliche fachliche Eignung besitzt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes oder der Gemeinden und Gemeinde-

		<p>verbände oder als Arbeitnehmer eine vergleichbare Befähigung erworben hat oder</p> <p>2. sich mindestens sechs Monate als Sachbearbeiter bei einem Standesamt bewährt hat und an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat.</p> <p>(3) Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Eignung regeln die Gemeinden die dienstliche Fortbildung; die Standesbeamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen.</p> <p>§ 3 Beendigung der Bestellung</p> <p>(3) Erweist sich ein Standesbeamter fachlich oder persönlich als ungeeignet, ist die Bestellung zu widerrufen. Das gilt auch, wenn ein Standesbeamter mehr als drei Jahre nicht mehr an einer Fortbildungsveranstaltung für Standesbeamte teilgenommen hat.</p>
MV	<p>Verordnung über die Bestellung von Standesbeamten (STBBestVO M-V) vom 09. Dezember 2008</p>	<p>§ 2 Bestellungs Voraussetzungen</p> <p>(1) Zum Standesbeamten ist ein Beamter oder Arbeitnehmer zu bestellen, der</p> <p>1. als Sachbearbeiter auf dem Gebiet des Personenstandswesens mindestens drei Monate tätig gewesen ist und</p> <p>2. a) die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst besitzt oder</p> <p>b) die Befähigung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzt und an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat.</p> <p>(2) In Ausnahmefällen kann mit Einwilligung der unteren Fachaufsichtsbehörde von Absatz 1 Nummer 2 abgewichen werden, wenn</p> <p>1. ein Arbeitnehmer eine vergleichbar verantwortungsvolle Tätigkeit ausgeübt und</p> <p>2. a) anstelle der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst den Angestelltenlehrgang 2, den Fortbildungslehrgang zum Verwaltungsfachwirt oder den Studiengang „Verwaltungs-Diplom (VWA)“ oder „Verwaltungsbetriebswirt (VWA)“ oder</p> <p>b) anstelle der Befähigung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst den Angestelltenlehrgang 1 oder die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten erfolgreich abgeschlossen hat.</p> <p>§ 3 Beendigung der Bestellung</p> <p>(3) Die Bestellung zum Standesbeamten ist zu widerrufen, wenn die für das Amt erforderliche fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr vorliegt. Von fehlender fachlicher Eignung ist in der Regel davon auszugehen, wenn der Standesbeamte während eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahren keine Beurkundung in einem Personenstandsregister vorgenommen und über einen Zeitraum von drei Jahren an keiner Fortbildungsveranstaltung für Standesbeamte teilgenommen hat.</p>
NI	Niedersächsische	§ 4 Bestellung

	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11. Dezember 2008	<p>(1) Zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten kann bestellt werden, wer die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.</p> <p>(2) Zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten kann auch bestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befähigung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder eine gleichwertige Qualifikation und 2. Verwaltungserfahrung im Aufgabenbereich des Standesamtes besitzt. <p>(4) Die Bestellung setzt den erfolgreichen Abschluss einer fachbezogenen Grundschulung voraus.</p> <p>§ 5 Fachbezogenen Fortbildung Die Gemeinde sorgt dafür, dass die nach § 4 Abs. 1 und 2 bestellten Standesbeamtinnen und Standesbeamten innerhalb eines Zeitraumes von jeweils drei Jahren an mindestens zwei fachbezogenen Fortbildungen teilnehmen, von denen eine mehrtägig ist.</p> <p>§ 6 Pflicht zum Widerruf der Bestellung (2) Die Bestellung soll widerrufen werden, wenn die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die nach § 5 vorgeschriebenen fachbezogenen Fortbildungen nicht absolviert oder seit einem Jahr keine Amtshandlungen als Standesbeamtin oder Standesbeamter vorgenommen hat.</p>
NW	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung NW) vom 16. Dezember 2009	<p>§ 1 Standesämter, Standesbeamtinnen und Standesbeamte</p> <p>(2) Die Gemeinde bestellt die Standesbeamtinnen und Standesbeamten im Sinne des § 2 Personenstandsgesetz. Sie kann die Bestellung widerrufen. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die für das Amt erforderliche Eignung nicht oder nicht mehr besitzt.</p> <p>(3) Die Eignung nach § 2 Abs. 3 Personenstandsgesetz setzt eine qualifizierte Schulung sowie hinreichende Erfahrung mit der standesamtlichen Tätigkeit voraus.</p>
RP	Landesverordnung zu Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 2009	<p>§ 4 Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten</p> <p>(2) Bestellt werden kann nur, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hauptamtlich oder hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der bestellenden kommunalen Gebietskörperschaft steht und 2. nach Ausbildung und Persönlichkeit hierzu geeignet ist. <p>(3) Die erforderliche fachliche Eignung besitzt, wer vor der Bestellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befähigung für den gehobenen nicht technischen Dienst in der Kommunalverwaltung und in der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung oder eine vergleichbare Befähigung erworben hat, 2. erfolgreich an einem Einführungslehrgang für Standesbeamtinnen und Standesbeamte teilgenommen hat und 3. in die Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz eingewiesen ist.

		<p>(4) Wer die Befähigung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht besitzt, muss sich vor der Bestellung mindestens sechs Monate lang als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter bei einem Standesamt bewährt haben;</p> <p>(5) Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sind zur dienstlichen Fortbildung verpflichtet.</p> <p>§ 5 Erlöschen und Widerruf der Bestellung</p> <p>(2) Erweist sich eine Standesbeamtin oder ein Standesbeamter fachlich oder persönlich als ungeeignet, ist die Bestellung zu widerrufen. Dies gilt auch, wenn die zuletzt besuchte Fortbildungsveranstaltung für Standesbeamtinnen und Standesbeamte mehr als drei Jahre zurückliegt.</p>
SL	Saarländische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 04. Dezember 2008	<p>§ 3 Eignung des Standesbeamten</p> <p>(1) Zum Standesbeamten können nur hauptamtliche Beamte oder hauptberufliche Tarifbeschäftigte einer Gemeinde bestellt werden, die nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignet sind. Die erforderliche fachliche Eignung besitzt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung abgelegt oder eine vergleichbare Befähigung erworben hat, 2. innerhalb der letzten drei Jahre an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und 3. bei einem Standesamt als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin oder zur Einweisung mindestens drei Monate tätig gewesen ist. <p>(2) Von den Erfordernisse nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 kann nach Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn die hinreichende Qualifikation des oder der zu bestellenden Bediensteten für das Amt eines Standesbeamten auf Grund anderer Tatsachen feststeht.</p> <p>(3) Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Eignung sind die Standesbeamten verpflichtet, regelmäßig an fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>§ 5 Widerruf</p> <p>(1) Erweist sich ein Standesbeamter fachlich oder persönlich als ungeeignet, ist die Bestellung zu widerrufen. Dies gilt mit Ausnahme der Bestellungen nach § 3 Abs. 4 [Bürgermeister als „Eheschließungsstandesbeamte“] auch, wenn ein Standesbeamter mehr als drei Jahre nicht an einer fachbezogenen Fortbildungsveranstaltung teilgenommen oder während eines Zeitraums von zwei Jahren keine Beurkundung vorgenommen hat.</p>
SN	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausführung personenstandsrechtlicher und familienrechtlicher Vorschriften vom	<p>§ 1 Bestellung zum Standesbeamten</p> <p>(1) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Angestelltenprüfung bestanden hat, 2. an einem Grundseminar für Standesbeamte an der Akademie für Personenstandswesen mit Erfolg teilgenommen hat und 3. als Sachbearbeiter oder zur Einweisung in einem Standesamt mindestens sechs Monate tätig gewesen ist.

	07. Januar 2009	<p>(2) Die untere Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Erfordernissen nach Absatz 1 zulassen, wenn die nach Ausbildung und Persönlichkeit für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung in anderer Weise sichergestellt und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung im Standesamt gewährleistet ist.</p> <p>§ 2 Widerruf der Bestellung</p> <p>(1) Die Bestellung zum Standesbeamten kann von der nach § 1 Abs. 3 zuständigen Stelle schriftlich widerrufen werden. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich der Standesbeamte als persönlich oder fachlich ungeeignet erweist, 2. der Standesbeamte während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr keine Eintragung in eine Personenstandsregister vorgenommen und beurkundet hat oder 3. der Standesbeamte während eines Zeitraums von mehr als zwei Jahren an keiner fachbezogenen Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat.
ST	Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. August 2008	<p>§ 1 (2)</p> <p>Zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin ist in der Regel ein Beamter oder eine Beamtin zu bestellen, der oder die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes erworben hat, 2. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und 3. als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist. <p>Zum Standesbeamten oder Standesbeamtin kann auch ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte bestellt werden, der oder die eine vergleichbare Befähigung erworben hat.</p> <p>(4) Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin haben sich ständig fortzubilden.</p> <p>§ 2</p> <p>(2) Die Bestellung zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin soll widerrufen werden, wenn die betroffene Person nicht innerhalb von vier Jahren an einer mehrtätigen Fortbildungsveranstaltung und an drei Fortbildungsveranstaltungen des Landes für Standesbeamte teilgenommen hat.</p>
SH	Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 08.12.2008	<p>§ 4 Anforderungen an die Eignung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten</p> <p>(1) Zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Laufbahnprüfung für den gehobenen oder für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst abgelegt hat oder ein vergleichbarer Tarifbeschäftigter ist und 2. nach Teilnahme an einem Einführungslehrgang für Standesbeamtinnen und Standesbeamte die Abschlussprüfung mit Erfolg bestanden hat.

		<p>(2) Mindestens eine der Standesbeamtinnen und Standesbeamten eines Standesamtsbezirks muss die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Prüfung für Tarifbeschäftigte abgelegt haben.</p> <p>§ 6 Widerruf und Wiederbestellung</p> <p>(4) Die Bestellung soll ferner widerrufen werden, wenn die Standesbeamtin oder der Standesbeamte während eines Zeitraums von mehr als vier Jahren an keiner Fortbildungsveranstaltung für Standesbeamtinnen und Standesbeamten teilgenommen oder seit einem Jahr keine Amtshandlung als Standesbeamtin oder Standesbeamter vorgenommen hat.</p> <p>§ 7 Fortbildung</p> <p>(1) Standesbeamtinnen und Standesbeamte sollen regelmäßig an Frühjahrs- und Herbstlehrgängen des Landesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Schleswig-Holsteins e.V. teilnehmen. Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren sollen sie an mindestens einer mehrtägigen Fortbildungsmaßnahme teilgenommen haben.</p>
TH	Thüringer Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 09. Dezember 2008	<p>§ 1 Bestellung der Standesbeamten</p> <p>(4) Zum Standesbeamten ist in der Regel ein Beamter zu bestellen.</p> <p>(5) Die Standesbeamten haben sich ständig fortzubilden.</p> <p>§ 2 Eignung zum Standesbeamten</p> <p>(1) Die erforderliche fachliche Eignung für die Bestellung zum Standesbeamten besitzt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Befähigung besitzt, 2. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und 3. als Sachbearbeiter oder zur Einweisung bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist. <p>(2) Die obere Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zulassen.</p> <p>§ 3 Beendigung der Bestellung</p> <p>(3) Die Bestellung zum Standesbeamten ist zu widerrufen, wenn der Standesbeamte nicht innerhalb von drei Jahren an mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte teilgenommen hat.</p>